

ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

Positionspapier

**Entscheidung des Deutschen Bundestages vom
14. November 2025 bezüglich der Finanzierung der
Schuldnerberatung in Deutschland (BT-Drs. 21/2774)**

Stand: 21.01.2026

In seiner – die Annahme des Schuldnerberatungsdienstegesetzes ergänzenden – Entschließung vom 14. November 2025 hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern einen Vorschlag zu entwickeln, der eine auskömmliche Finanzierung der Schuldnerberatung sicherstellt, was die gründliche Prüfung einer verpflichtenden Beteiligung privater Gläubiger an der Finanzierung der Schuldnerberatung einschließen soll. Auch der Bundesrat hatte eine entsprechende Prüfung in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf für dieses Gesetz angeregt und dabei auf das „Veranlasserprinzip“ abgestellt (BR-Drs. 436/25).

Die AG Mittelstand unterstützt das Ziel, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei Schwierigkeiten mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen Zugang zu einer unabhängige Schuldnerberatung erhalten und dass diese angemessen finanziert wird.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Finanzierung der Schuldnerberatung eine staatliche Aufgabe ist. Nach dem in Artikel 104a Abs. 1 GG verankerten Konnexitätsgrundsatz haben Bund und Länder die Ausgaben für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbst zu tragen (vgl. so auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 21/2458).

Gemäß Art. 36 der Verbraucherkreditrichtlinie haben die Mitgliedstaaten und nicht private Gläubiger sicherzustellen, dass den Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden. Erwägungsgrund 81 der Verbraucherkreditrichtlinie stellt klar, dass damit die Unterstützung von professionellen Akteuren gemeint ist, *"die keine Kreditgeber, Kreditvermittler, Anbieter von Schwarmfinanzierungs-Kreditdienstleistungen, Kreditkäufer oder Kreditdienstleister sind und von diesen unabhängig sind"*. Hieraus ergibt sich, dass eine Mitwirkung von Kreditgebern an der Finanzierung der Beratungstätigkeit weder insgesamt noch bei konkreten Einzelfällen dem europarechtlichen Leitbild entspricht.

Eine Beteiligung der Wirtschaft an den Kosten der Schuldnerberatung lehnen die in der AG Mittelstand zusammengeschlossenen Verbände daher ab.

Eine Beteiligung der Gläubiger bzw. der Wirtschaft wäre auch nicht sachgerecht, denn die Ursache der Überschuldung der Verbraucher liegt nicht bei deren Gläubigern. Hauptauslöser einer Überschuldung sind laut dem statistischen Bundesamt vielmehr Umstände im persönlichen Umfeld oder verhaltensbedingte Ursachen. Am häufigsten waren die Überschuldeten im Übrigen bei sonstigen öffentlichen Gläubigern (57%), zum Beispiel den Sozialkassen, verschuldet (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/11/PD25_N066_63511.html).

Für eine ausnahmsweise Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Schuldnerberatung liegen auch die Voraussetzungen nicht vor. So darf nach der Sonderabgaben-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 55, 274 (304 ff.); BVerfGE 67, 256 (275 ff.); BVerfGE 136, 194 (242 f.); BVerfGE 113, 128 (149 f.)) nur eine homogene Gruppe, die in spezifischer Beziehung (Sachnähe) zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht und deshalb eine besondere

Finanzierungsverantwortung hat, mit einer Sonderabgabe belegt werden. Hier fehlt es bereits an einer „spezifischen Sachnähe“, denn die Ursachen der Überschuldung liegen nicht in der Gläubigersphäre, sondern sind in Umständen aus dem persönlichen Umfeld des Verbrauchers zu finden oder verhaltensbedingt (hierzu auch eine vergleichbare Prüfung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum sogenannten „Bescheid-Euro“(<https://www.bundestag.de/resource/blob/929412/WD-4-110-22-pdf.pdf>)).

Nicht zuletzt wäre damit zusätzlich zu der finanziellen Belastung der Wirtschaft – anders als bei der grundgesetzlich vorgegebenen staatlichen Finanzierung – auch weiterer bürokratischer Mehraufwand (u.a. durch Beteiligungsberechnungs- und Belastungsvorgaben und -vorgänge) für alle Beteiligten verbunden.

Insgesamt würde ein solches Vorhaben mithin sowohl den Plänen der Bundesregierung, die Wirtschaft zu entlasten als auch dem Ziel, Bürokratie abzubauen und EU-Recht möglichst bürokratie- und belastungsarm umzusetzen, entgegenstehen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Finanzierung der Schuldnerberatung eine staatliche Aufgabe ist und eine Beteiligung der Gläubiger weder sachgerecht noch verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Weiterführende Informationen: www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de

Ansprechpartner bei den Verbänden:

**Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)**

Frau
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
E-Mail:

@bga.de

**Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)**

Herrn
Schellingstraße 4
10785 Berlin

E-Mail: @bvr.de

**Deutsche Industrie- und Handelskammer
(DIHK)**

Herrn
Breite Straße 29
10178 Berlin
E-Mail:

@dihk.de

**Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA)**

Frau
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

E-Mail: @dehoga.de

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Frau
Pariser Platz 3
10117 Berlin
E-Mail:

@drv.raiffeisen.de

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
(DSGV)**

Herrn
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

E-Mail: @dsgv.de

Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

Herrn
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
E-Mail:

@hde.de

**Zentralverband des Deutschen Handwerks
(ZDH)**

Herrn
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

E-Mail: @zdh.de

Der Mittelstandsverbund e.V. (ZGV)

Herrn
An Lyskirchen 14
50676 Köln
E-Mail:

@mittelstandsverbund.de

Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB)

Frau
Reinhardtstr. 34
10117 Berlin

E-Mail: @freie-berufe.de